

Neues aus der Kreishandwerkerschaft Mittelholstein



Kreishandwerksmeister Manfred Arp

Herausforderungen an die Politik

Der am 27.09.2009 neu zu wählende Deutsche Bundestag sowie der Schleswig-Holsteinische Landtag werden vor wirtschaftspolitischen Herausforderungen stehen, die in diesem Ausmaß seit Bestehen der Bundesrepublik einmalig sind.

Mit dem Rettungsschirm für die Finanzwirtschaft sowie den beiden Konjunkturpaketen hat die amtierende Bundesregierung angemessen reagiert.

Nun müssen der 17. Deutsche Bundestag, der 17. SH Landtag sowie die neu zu wählenden Regierungen die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft wieder in den politischen Fordergrund stellen.

Konkret muss es eine Rückbesinnung auf die Grundwerte der Sozialen Marktwirtschaft geben. Der selbst haftende Eigentümer muss unternehmerisches Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft sein.

Es gilt, sich zurückzubesinnen auf die Grundwerte, die in besonderer Weise von den inhabergeführten Familienbetrieben des Handwerks und des Mittelstandes gelebt werden:

Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein für den Betrieb und sein Umfeld.

Das Ausmaß der aktuellen Wirtschaftskrise ist auch darauf zurückzuführen, dass zentrale Regelmechanismen der Sozialen Marktwirtschaft vor allem im Finanzbereich außer Kraft gesetzt und dass wesentliche wachstums- und beschäftigungsfördernde Prinzipien in den vergangenen Jahrzehnten nach und nach ausgehebelt und Strukturfehler verstärkt wurden.

- Dazu gehört die übermäßige Belastung der Leistungsträger, vor allem des Mittelstands.
- Dazu gehört ein Sozialsystem, das zu teuer und ineffizient zugleich geworden ist.
- Dazu gehört ein Bildungssystem, das nicht mehr in der Lage ist, ausreichend ausbildungsreife Schulabgänger hervorzubringen.

Die Krise als Chance zu nutzen heißt, diese Fehlentwicklungen jetzt erst recht zu beseitigen.

Betriebe und ihre Mitarbeiter müssen wieder in die Lage versetzt werden, eine neue Wachstumsphase einzuleiten!

Eine auf nachhaltiges Wachstum und Wohlstand gerichtete Politik der Bundes- und Landesregierung muss gezielt Impulse setzen und Vertrauen in die Zukunft schaffen.

Das Handwerk erwartet von der Politik, dass sie sich ehrgeizige Ziele steckt. Nur so kann Deutschland wieder auf einen nachhaltigen Wachstumskurs kommen.

JM

Terminankündigungen – Bitte vormerken:

17. September 2009 um 19:00 Uhr – Einschreibungsfeier

Stadthalle Neumünster

23. Oktober 2009 um 19:30 Uhr – Oktoberfest

Überbetriebliche Ausbildungsstätte Bau in Bad Segeberg

Weitere Termine finden Sie unter

www.handwerk-mittelholstein.de/mitgliederservice/



Handwerkaktuell

Neues aus der Kreishandwerkerschaft Mittelholstein

Schwarzarbeit

Schwarzarbeit ist billig...

- ... sie **kostet** Arbeitsplätze
- ... sie **kostet** höhere Sozialversicherungsbeiträge
- ... sie **kostet** eine saubere Umwelt
- ... sie **kostet** Qualität

Schwarzarbeit müssen wir alle **teuer bezahlen!**

Zuständigkeiten bei der Bekämpfung Schwarzarbeit!

Bei der Kreishandwerkerschaft Mittelholstein hat es einen Personalwechsel bei dem Ermittler zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gegeben. Rechtsanwalt Christoph Christiansen hat die Aufgaben von Herrn Günter Brammer übernommen, der in den wohlverdienten Ruhestand gewechselt ist.

Zuständigkeiten Kreis Segeberg und Stadt Neumünster:

Für den Kreis Segeberg und für die Stadt Neumünster nimmt der Ermittler zur Bekämpfung der Schwarzarbeit der Kreishandwerkerschaft Mittelholstein Hinweise zur Schwarzarbeit entgegen.

Kreishandwerkerschaft Mittelholstein:

Christoph Christiansen

Hamburger Straße 24 – 23795 Bad Segeberg
Mobil 0171 / 1591233, Fax: 04554 / 7056721
E-Mail: schwarzarbeit@handwerk-mittelholstein.de

Soweit es sich um Verstöße nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz handelt, ist in den Kreisen Ostholstein und Plön sowie Neumünster die gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie der Ermittler zur Bekämpfung der Schwarzarbeit der Kreishandwerkerschaft Mittelholstein jederzeit ansprechbar. CB

Zuständigkeiten Stadt Neumünster:

Kreis Ostholstein - Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Lübecker Str. 41 - 23701 Eutin
Telefon 04521/788354/788210 oder 788610
Mobil 0172/4005096/4304364 oder 0170/2232677
Telefax 04521/78896354/78896210 oder 78896610
E-Mail: schwarzarbeit@kreis-oh.de

Reformierte Ausbilder-Eignungsverordnung wieder in Kraft getreten

Zum 01.08.2009 ist die reformierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) wieder in Kraft getreten. Diese war seit Mai 2003 ausgesetzt worden, um es Unternehmen zu erleichtern, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. In der Praxis hat es sich jedoch gezeigt, dass nicht gänzlich auf die Eignungsprüfung verzichtet werden kann, da ein bestimmtes Maß an Qualifikation im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an Ausbilder unverzichtbar ist. Deshalb müssen ab dem 01.08.2009 die berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse alle Ausbilder wieder durch einen Nachweis belegen. Mit der Meisterprüfung haben Sie den Nachweis bereits erbracht. CB

Ansprechpartner:
Kreishandwerkerschaft Mittelholstein
Jochen Michalowski
Redaktion:
Carsten Bruhn
Hamburger Straße 24
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/9968-0
Fax: 04551/9968-28
eMail:
jochen.michalowski@handwerk-mittelholstein.de
Webseite: www.handwerk-mittelholstein.de

Beilage: Neuer Rahmenvertrag Ihrer Kreishandwerkerschaft

Die IKK Nord konkret

Aktuelles zum Krankengeld-Anspruch: Neue Gesetzliche Regelung zum 01. August 2009



Selbständige sowie Arbeitnehmer mit Kurzzeitverträgen hatten mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 den gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld verloren. Die Versicherten der IKK Nord konnten sich mit einem speziellen Wahltarif „Krankengeld plus“ zusätzlich versichern. Der Gesetzgeber hat nun die jüngste Gesundheitsreform in Bezug auf die Krankengeld-Wahltarife korrigiert und ab dem 1. August 2009 neu geregelt: Selbständige, unständig und kurzzeitig Beschäftigte können sich auf Wunsch wieder mit Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit versichern. Die Beitragsberechnung erfolgt dann unter Berücksichtigung der Gesamteinkünfte mit dem allgemeinen Beitragssatz. Die bisher zu zahlende Wahltarifprämie entfällt, da die

Krankengeld-Wahltarife per Gesetz zum 31. Juli 2009 enden.

Um deshalb ab 1. August 2009 das Krankengeld lückenlos abzusichern, muss das gesetzliche Krankengeld gewählt werden!

Die IKK Nord schickt den betroffenen Versicherten automatisch eine dazu notwendige Wahlerklärung zu. Diese muss bis spätestens 30. September 2009 bei uns vorliegen, um einen lückenlosen Anspruch ab dem 01. August 2009 zu erhalten. Nur bis zum 30. September ist ein Wechsel rückwirkend und ohne Wartezeit möglich!

Wer auf seinen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld verzichten will, der kann das auch weiterhin und bezahlt dafür einen ermäßigten Beitragssatz.

Die IKK Nord plant, auch in Zukunft einen Krankengeld-Wahltarif anzubieten. Dieser soll besonders auf die speziellen Bedürfnisse des Handwerks zugeschnitten sein und als Ergänzungstarif eine individuelle Absicherung des Krankengeldanspruchs gegen eine Prämienzahlung ermöglichen. Alle Versicherten, für die das neue Angebot in Frage kommt, werden rechtzeitig darüber informiert.

Es bleibt dabei: Bei der IKK Nord werden Sie bestens medizinisch versorgt. Und durch Ihre Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld müssen Sie sich auch in Zukunft bei längerer Erkrankung keine Sorgen um Ihre Finanzen machen.

Die Signal Iduna informiert

Versorgungsausgleichsreform

Neuregelung betrifft auch betriebliche Altersversorgung



Versorgungsausgleich neu geregelt

Früher hing der Himmel noch voller Geigen ... Immerhin sorgt der neu geregelte Versorgungsausgleich für mehr Gerechtigkeit im Scheidungsfall. Auch die betriebliche Altersversorgung ist betroffen.

Das zum 1. September in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz regelt im Scheidungsfall die Aufteilung von Versorgungsansprüchen auf die Ehegatten einfacher und gerechter. Dies wirkt sich auch auf die betriebliche Altersversorgung (bAV) aus, so die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg.

Bisher wurden alle während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche umgerechnet und häufig über die gesetzliche Rentenversicherung zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Aufgrund dieses Verfahrens wurde der ausgleichsberechtigte Partner oft benachteiligt. Erhalten geblieben ist der Grundsatz, dass der Ehegatte mit den höheren Ansprüchen den Wertunterschied zu denen seines Partners zur Hälfte ausgleichen muss. Neu geregelt ist jetzt aber der Prozess des Versorgungsausgleichs. So wird jede Versorgungsansprüche grundsätzlich beim jeweiligen Versorgungsträger intern geteilt.

In der bAV werden nicht nur die Ansprüchen auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten berücksichtigt. Neu ist, dass auch Kapitalleistungen aus pauschal versteuerten Direktversicherungen sowie aus Pensionszusagen und Unterstützungskassen in den Ausgleich eingehen. Hier kommt vor allem die interne Teilung zum Tragen: Bei Direktversicherungen und Pensionskassenversicherungen wird der Vertrag des ausgleichspflichtigen Ehegatten geteilt und die Ansprüche dem Partner in einem eigenen Vertrag gutgeschrieben. Gibt es Ansprüche in Form einer Pensionszusage oder aus einer Unterstützungskasse, erhält der ausgleichsberechtigte Gatte eine eigene Zusage, die der des Partners entspricht. In jedem Fall kann der Versorgungsträger Invaliditäts- sowie Hinterbliebenenleistungen ausklammern und die Leistungen im neuen Vertrag auf eine dann höhere Altersversorgung begrenzen.

Externe Teilung nur im Ausnahmefall

Stimmen ausgleichsberechtigter Partner und Versorgungsträger zu, kann auch extern geteilt werden. Dabei sucht sich ersterer einen neuen Versorgungsträger, an den ein dem Ausgleichswert entsprechender Kapitalbetrag überwiesen wird. Zudem kann der Versorgungsträger, also etwa der Versicherer oder im Falle einer Pensionszusage auch der Arbeitgeber, auf einer externen Teilung bestehen, wenn der Ausgleichswert sehr klein ist: Dann lohnt es aufgrund der Folgekosten, wie für die Insolvenzsicherung, nicht, einen zweiten Vertrag zu verwalten. Die externe Teilung bietet dem Ausgleichsberechtigten den Vorteil, seine Ansprüche bündeln zu können und eine bereits vorhandene Absicherung auszubauen.

Im allgemeinen sind interne und externe Teilung steuerneutral. Ausnahmen gibt es bei einem Wechsel der Besteuerungssysteme, wenn etwa Ansprüche aus einer Direktversicherung bei einer externen Teilung einer privaten Rentenversicherung zugute kommen. Dann ist der Ausgleichswert zu versteuern.

Doch nicht immer ist ein Versorgungsausgleich erforderlich. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Gleiches gilt, wenn ein solcher durch individuelle und notariell beglaubigte Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Zudem sind auch während des laufenden Scheidungsverfahrens jederzeit Ausgleichsvereinbarungen möglich, an die das Familiengericht gebunden ist.

Ansprechpartner:
SIGNAL IDUNA Gruppe
Bereich Kreis Segeberg
Jürgen Galaske
Hamburger Str. 24
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551-899401
Fax: 04551-899403
eMail: jürgen.galaske@signal-iduna.net
SIGNAL IDUNA Gruppe
Bereich Neumünster
Freia Südel
Liebermannstr. 44
24539 Neumünster
Telefon: 04321-755101
Fax: 04321-755101
eMail: freia.suedel@signal-iduna.net